

FAQ zu den aktuellen bundesweiten Regeln (Stand 11.05.2021)

Ab Samstag, dem 24. April, gilt bundesweit das Infektionsschutzgesetz in seiner aktuellen Fassung. Bei einer Inzidenz über 100 greifen damit auch für den Märkischen Kreis einheitliche Maßnahmen, um die dritte Welle der Corona-Pandemie zu brechen.

Zentrale Veränderung zu den bisherigen Maßnahmen: Die Ausgangssperre gilt von 22 Uhr abends bis 5 Uhr morgens. Sport draußen und alleine ist bis 24 Uhr erlaubt.

Welche Regeln für private Treffen drinnen und draußen gelten ab einer Inzidenz von 100?

Weiterhin sind nur Treffen eines Haushaltes mit einer weiteren Person möglich - das gilt sowohl in der Öffentlichkeit, als auch im privaten Raum. Kinder unter 14 Jahren sind ausgenommen.

Welche Geschäfte bleiben in jedem Fall geöffnet?

Geöffnet bleiben der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel. In allen Fällen bleiben natürlich die Beachtung entsprechender Hygienekonzepte und die Maskenpflicht Voraussetzung.

Welche Regeln gelten für die Ausgangsbeschränkung?

Ausgangsbeschränkungen: Im Zeitraum zwischen 22 Uhr und 5 Uhr soll nur derjenige das Haus verlassen, wer etwa zur Arbeit geht, medizinische Hilfe braucht oder den Hund ausführen muss. Bis 24 Uhr wird es weiterhin möglich sein, alleine draußen zu joggen oder spazieren zu gehen.

Wann ist „click and meet“ im Einzelhandel erlaubt?

Bei einer **Inzidenz unter 150 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen**, ist **ab dem übernächsten (Werk-)Tag** der Einzelhandel für sogenanntes „Click & Meet“ geöffnet. Voraussetzung hierfür ist, dass Kunden einen tagesaktuellen negativen Schnelltest einer anerkannten Teststelle oder des Arbeitgebers vorzeigen. Im Dienstleistungsbereich bleibt alles,

was nicht ausdrücklich untersagt wird, offen, also beispielsweise Fahrrad- und Autowerkstätten, Banken und Sparkassen, Poststellen und ähnliches.

Welche Regeln gelten für Körpernahe Dienstleistungen?

Körpernahe Dienstleistungen sollen nur zu medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken in Anspruch genommen werden. Ausnahme: der Friseurbesuch und Fußpflege, allerdings nur, wenn die Kundinnen und Kunden einen höchstens 24-Stunden alten negativen Corona-Test vorlegen können – und nur mit FFP2-Maske. Bis zu einer etwaigen anderen Regelung durch das Land bleiben vorerst auch weiter Selbsttest zulässig. Andere körpernahe Dienstleistungen sind untersagt.

Welche Regeln gelten für Gastronomie, Freizeit und Sport?

Gastronomie und Hotellerie, Freizeit- und Kultureinrichtungen bleiben bei einer Inzidenz über 100 geschlossen. **Ausnahmen:** Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten. Sie können mit aktuellem negativen Test besucht werden.

Berufssportler sowie Leistungssportler der Bundes- und Landeskader können weiterhin trainieren und Wettkämpfe austragen - wie gehabt ohne Zuschauer und unter Beachtung von Schutz- und Hygienekonzepten. Für alle anderen gilt: Sport ja, aber alleine, zu zweit oder nur mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes. Ausnahme: Kinder bis 14 Jahre können draußen in einer Gruppe mit bis zu fünf anderen Kindern kontaktfrei Sport machen.

Welche Regeln gelten für den Unterricht bei einer Inzidenz über 165?

Bei einer Inzidenz über 165 soll der Präsenzunterricht in Schulen und die Regelbetreuung in Kitas untersagt werden. **Mögliche Ausnahmen:** Abschlussklassen und Förderschulen.

Welche Regeln gibt es zum Homeoffice?

Mit der Aufnahme in das Infektionsschutzgesetz wird die Homeoffice-Pflicht verstärkt. Beschäftigte haben jetzt auch die Pflicht, Homeoffice-Angebote wahrzunehmen, wenn es privat möglich ist.

Welche Regeln gelten bei der Beförderung von Personen?

Bundesweit gelten bei der Beförderung von Personen in Bus und Bahn sowie bei der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung folgende Regeln:

Sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts an der Haltestelle oder am Bahnhof besteht für die Fahrgäste die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder

vergleichbar FFP3, KN95, N95). Hierzu zählen keine OP-Masken, keine Alltagsmasken, keine selbstgenähten Masken und auch keine Halstücher oder Schals.

Maskenpflicht bei Fahrgemeinschaften

Bis Freitag, 14. Mai, gilt weiterhin die aktuelle Allgemeinverfügung. Bis dahin besteht weiterhin eine Maskenpflicht bei Fahrgemeinschaften.